

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 39 vom 26. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
161	Kommunalwahlen 2026; Farbe der Stimmzettel bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Landkreis Günzburg	190
162	Haushaltssatzung des Schulverbandes Röfingen für die Haushaltsjahre 2025 / 2026	190
163	Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasser- versorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang für das Haushaltsjahr 2025	192
164	Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasser- beseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen für das Haushaltsjahr 2025	193

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 161

**Kommunalwahlen 2026;
Farbe der Stimmzettel bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Landkreis Günzburg**

Sind Gemeinderatswahlen, Bürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen oder Landratswahlen verbunden, müssen sich die Stimmzettel für alle Wahlen durch ihre Farbe deutlich unterscheiden. Die Farben bestimmt das Landratsamt (§ 33 Abs.1 GLKrWO).

Papierart, Druck, Form und Ausführung der Stimmzettel sind so zu wählen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird (§ 30 Sätze 3, 4 GLKrWO); insbesondere sollte möglichst holzhaltiges Umweltschutzpapier verwendet werden, damit die Kennzeichnung des Stimmzettels nicht auf der Rückseite durchscheint (vgl. Nr. 34 GLKrWBek).

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO werden für die **verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen** am 08.03.2026 die **Farben der Stimmzettel** entsprechend Nr. 37 Satz 1 GLKrWBek vom Landratsamt Günzburg wie folgt festgelegt:

Bürgermeisterwahl: gelb,
Gemeinderatswahl: hellgrün,
Landratswahl: hellblau,
Kreistagswahl: weiß.

Für eine eventuelle Stichwahl ist die Farbe der ersten Wahl erneut zu verwenden (Nr. 37 Satz 2 GLKrWBek).

Nr. 20 Az. 0140.0, 0150.0, 0240.0 und 0241.0
Günzburg, 11.09.2025

Nr. 162

Haushaltssatzung des Schulverbandes Röfingen für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt

	2025	2026
in den Einnahmen und Ausgaben mit	493.400,00 €	493.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	55.500,00 €	25.500,00 €
-----------------------------------	-------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird

im Haushaltsjahr **2025** auf **412.500,00 €** festgesetzt (Umlagesoll)

sowie

im Haushaltsjahr **2026** auf **410.900,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

- b) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2024 von insgesamt **176 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht. Zum 01. Oktober 2025 wird mit einer voraussichtlichen Schülerzahl von **176** gerechnet.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

	2025	2026 voraussichtlich
im Verwaltungshaushalt	2.343,75 €	2.334,66 €
im Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €

Die Schulverbandsumlage für das Haushaltsjahr 2026 wird zum 01.01.2026 auf Grund der Schülerzahlen zum 01.10.2025 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird in den Jahren 2025 und 2026 auf jeweils **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 bzw. am 01. Januar 2026 in Kraft.

Röfingen, 10. September 2025
Schulverband Röfingen

Johann Brendle
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 04.09.2025, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. 71 GO i.V.m. Art. 9 BaySchFG und Art. 40 KommZG enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zi.Nr. 16, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus (Art.65 Abs. 3 GO i.V.m. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung).

Röfingen, 10. September 2025
Schulverband Röfingen

Johann Brendle
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 163

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang für das HAUSHALTSJAHR 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt: er schließt

2025

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **502.183,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **883.665,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Jahr 2025 in Höhe von 560.000,00 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Verwaltungskostenumlage

Der laufende Finanzbedarf wird durch Einnahmen gedeckt. Eine Betriebskostenumlage nach §18 Abs. 3 der Verbandssatzung wird daher nicht festgesetzt.

b) Investitionskostenumlage

Eine Investitionskostenumlage nach § 18 Abs.2 der Verbandssatzung wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Haldenwang, 15. September 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang

Brendle

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 05.09.2025, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass genehmigungspflichtige Teile vorliegen (Art. 67 bzw. 71 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Der in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthaltene Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 560.000,00 € zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wurde genehmigt (Art. 71 Abs. 2 GO). Die Kreditermächtigung gilt bis Ende des Haushaltsjahres 2028 (Art. 71 Abs. 3 GO).-

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstr. 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO in der ab 01.04.2018 geltenden Fassung i.V.m. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung).

Haldenwang, 15. September 2025
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang

Brendle
Verbandsvorsitzender

Nr. 164

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen für das HAUSHALTSJAHR 2025

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **541.505,00 €**

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **239.355,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Verwaltungskostenumlage

Der laufende Finanzbedarf wird durch Einnahmen gedeckt. Eine Betriebskostenumlage nach § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung wird daher nicht festgesetzt.

b) Investitionskostenumlage

Eine Investitionskostenumlage nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Haldenwang, 15. September 2025
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

Brendle
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 05.09.2025, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 67 und 71 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO in der ab 01.04.2018 geltenden Fassung i.V.m. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung).

Haldenwang, 15. September 2025
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

Brendle
Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat